

(2) Das monatliche Pflegegeld beträgt für Pflegebedürftige nach	
Stufe I, Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage,	20 M,
Stufe II, Pflegebedürftigkeit von mehr als 5 Stunden am Tage,	40 M,
Stufe III, Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts,	60 M,
Stufe IV, Pflegebedürftigkeit tagsüber und nachts,	80 M.

(3) Das Pflegegeld nach den Stufen I und II wird an stundenweise Pflegebedürftige gewährt, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und gemäß § 1 monatliche Sozialfürsorgeunterstützung erhalten.

(4) Das Pflegegeld nach Stufen III und IV wird an tagsüber sowie an tagsüber und nachts Pflegebedürftige gewährt, wenn deren Nettoeinkommen und gegebenenfalls das Nettoeinkommen ihres Ehegatten insgesamt monatlich 750 M nicht übersteigt (Freibetrag). Das gleiche gilt, wenn die Eltern eines tagsüber oder tagsüber und nachts pflegebedürftigen minderjährigen Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, über kein höheres monatliches Nettoeinkommen als 750 M verfügen.

(5) Der Freibetrag gemäß Abs. 4 erhöht sich

- a) um 200 M, wenn sich das Nettoeinkommen aus Arbeits-einkommen des Pflegebedürftigen und seines Ehegatten bzw. beider Elternteile des pflegebedürftigen minderjährigen Kindes zusammensetzt,
- b) um 100 M für jedes zu unterhaltende Kind (ausgenommen das Kind, für das Pflegegeld beantragt wird).

(6) Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag, wird ein Teil des Pflegegeldes gewährt, wenn nach Anrechnung von 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens ein Teilbetrag von mindestens 10 M verbleibt.

§12

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat ruht der Anspruch auf Pflegegeld. Das gilt nicht für die Monate, in denen die Aufnahme oder Entlassung erfolgt.

(2) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte wird das Pflegegeld uneingeschränkt gewährt.

Blindengeld und Sonderpflegegeld

§13

(1) Hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde, Blinde und andere Schwerstbeschädigte, die keinen Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld bei der Sozialversicherung haben, erhalten unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen aus staatlichen Mitteln Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 14 oder 15 vorliegen.

(2) Der Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Kinder haben, wenn die Voraussetzungen zutreffen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf 50 % des Blindengeldes der Stufen IV bis VI oder des Sonderpflegegeldes.

§14

Das monatliche Blindengeld beträgt	
nach Stufe I für hochgradig Sehschwache	30M,
($\frac{1}{95}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe II für praktisch Blinde	60M,
($\frac{1}{10}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	

nach Stufe III	für Blinde	120M,
	($\frac{1}{200}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe IV	für hochgradig Sehschwache	50M,
	für praktisch Blinde	80M,
	für Blinde	160M,
	wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit	
	a) einseitig armamputiert sind oder	
	b) einseitig beinamputiert sind oder	
	c) so schwere Leiden haben, daß hierfür bereits stundenweise Pflegebedürftigkeit besteht,	
nach Stufe V für hochgradig Sehschwache		120M,
	für praktisch Blinde	150M,
	für Blinde	210M,
	wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit	
	a) so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder	
	b) auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder	
	c) mindestens 70 % hirnorganisch geschädigt sind oder	
	d) beidseitig beinamputiert sind oder	
	e) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen, oder	
	f) so schwere Leiden haben, daß hierfür bereits tagsüber oder tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht,	
nach Stufe VI für hochgradig Sehschwache		180M,
	für praktisch Blinde	210M,
	für Blinde	240M,
	wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit	
	a) gehörlos oder so gehörgeschädigt sind, daß sie praktisch als gehörlos gelten, oder	
	b) ohne Hände sind oder	
	c) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Leidens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Bürgern ohne Hände gleichzustellen sind, oder	
	d) dreifach amputiert sind oder	
	e) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.	
		§15
Das Sonderpflegegeld beträgt		
nach Stufe I		monatlich 120 M
für Bürger, die		
-a) querschnittsgelähmt sind bei Beine oder	totaler Lähmung beider	